

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg „Bestattungswald Wolfsburg“

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) sowie der Friedhofssatzung der Stadt Wolfsburg für den „Bestattungswald Wolfsburg“, hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 15. Juli 2020 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Bestattungswaldes und der dazu gehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Kennzeichnungen Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Für im Gebührentarif nicht enthaltene zusätzliche Leistungen werden Entgelte in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid.
- (2) Gebührenpflichtig für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Leistungen ist
  - wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat,
  - wer Leistungen in Anspruch nimmt,
  - wer die Zahlung durch eine gegenüber der Stadt Wolfsburg abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - wer durch Gesetz zur Zahlung verpflichtet ist.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.

Die Gebührenschild wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens aber zu dem im Bescheid genannten Datum fällig.

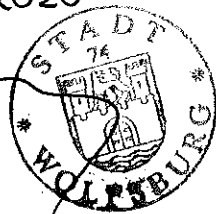
### § 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Wolfsburg.

Wolfsburg, 28.07.2020

  
Klaus Mohrs  
Oberbürgermeister



Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung für den im Gebiet der Stadt Wolfsburg gelegenen und von ihr verwalteten „Bestattungswald Wolfsburg“

I. **Erwerb von Grabstätten/Verlängerung des Nutzungsrechtes von Grabstätten**

Urnenreihengrabstätte/Waldgrabstätten

1. ohne Kennzeichnung der Grabstätte

Gebühr je Stelle für 20 Jahre Nutzungszeit 650,09 €

zzgl. Entgelt für das Anbringen einer Namenstafel nach Aufwand

II. **Ausheben und Verfüllen der Gräber**

Beisetzung von Urnen 53,00 €

III. **Sonstige Gebühren**

Tragen von Urnen je Träger 60,00 €